

Satzung

"Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Blieskastel – Löschbezirk Blickweiler e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Förderverein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Blieskastel–Löschbezirk Blickweiler e.V." (Im Folgenden „Förderverein“ genannt.).

1.2 Der Förderverein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Homburg einzutragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

1.3 Der Sitz des Fördervereins ist Blieskastel-Blickweiler.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

2.1 Der Förderverein verfolgt den allgemeinen Zweck, die sämtlichen Aktivitäten der Freiwilligen Feuerwehr Blieskastel – Löschbezirk Blickweiler. im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes sowie zur Brandschutzvorbeugung durch Aufklärung hierüber und Brandschutzerziehung zu unterstützen. Hierzu sieht der Förderverein die Beschaffung und zusätzliche Bereitstellung finanzieller Mittel vor. Der Förderverein sieht als weitere Aufgabe an, zu verdeutlichen, dass es sich bei dem Löschbezirk Blickweiler, um eine Freiwillige Feuerwehr handelt, deren Mitglieder ausnahmslos ehrenamtlich tätig sind.

2.2 Besondere Zwecke des Fördervereins sind:

2.2.1 Die Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung durch Informationsveranstaltungen.

2.2.2 Die Gewinnung von Nachwuchs für den aktiven Feuerwehrdienst durch die Unterstützung des Löschbezirkes Blickweiler bei öffentlichen Informationsveranstaltungen und die Förderung ihrer Jugendfeuerwehr.

2.2.3 Die Unterstützung der notwendigen Maßnahmen zur Ausbildung der Mitglieder.

2.2.4 Die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Einsatzabteilung des Löschbezirkes Blickweiler zu fördern. Dies kann durch Bereitstellung von Lehrmitteln für Schulungen, Beschaffung von Übungsobjekten und Vorbereitung von Informationsbesuchen in Gewerbebetrieben und entsprechenden Einrichtungen.

2.2.5 Die Unterstützung des Erhaltes der Einsatzbereitschaft des Löschbezirkes Blickweiler. Dies kann durch die zusätzliche Bereitstellung technischer und logistischer Mittel, sowie die Unterstützung der Unterhaltung des Feuerwehrhauses, der Fahrzeuge und Geräte erfolgen.

2.3 Gemeinnützigkeit

2.3.1 Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.3.2 Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

2.3.3 Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

2.3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3.5 Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke wird beim Finanzamt Homburg die Anerkennung des Fördervereins als allgemein förderungsfähigen Zwecken dienend – im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV Abschnitt A Nr. 9 „Förderung des Feuerschutzes“ in der derzeit gültigen Fassung - beantragt. Danach steht dem Förderverein das Recht zu entsprechende Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

§ 3 Mitglieder

3.1 Mitglied im Förderverein kann jede natürliche oder juristische Person werden.

3.2 Die Mitgliedschaft im Förderverein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung - über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss schriftlich ohne Begründung entscheidet - erworben.

3.3 Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Förderverein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich zu erklären.

3.5 Ein Mitglied, das erheblich gegen die Fördervereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, der zu begründen ist, aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.

3.6 Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

3.7 Die Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereins keinerlei Ansprüche an das Fördervereinsvermögen stellen.

§ 4 Organe des Fördervereins

4.1 Die Mitgliederversammlung

4.2 Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung (MV) setzt sich aus den Mitgliedern gemäß § 3.1 und 3.2 zusammen.

5.2 Die MV ist das oberste Organ des Fördervereins.

5.3 In den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder des Fördervereins, die ordnungsgemäß ihre bis dahin fälligen Mitgliedsbeiträge abgeführt haben, bzw. deren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß eingezogen wurde, einfaches Stimmrecht. Das schriftliche Wahlrecht sowie eine Vertretung des Mitgliedes sind unzulässig.

5.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, dem Ort und Zeitpunkt der Tagung mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich durch Brief oder E-Mail oder durch Anzeige in der örtlichen Presse einzuladen.

5.5 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

5.6 Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung, keinem schriftlichen Widerspruch zu Ladungstermin und/oder Tagesordnung sowie der Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

5.7 Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind spätestens fünf Tage vor der MV dem Vorstand schriftlich einzureichen, damit diese der MV schriftlich vorgelegt werden können.

5.8 Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

5.9 Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen.

5.9.1 Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen .

5.9.2 Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur MV bekannt gegeben werden, inhaltlich muss der genaue Wortlaut und welcher Passus, geändert werden soll aufgeführt werden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

Zu den Aufgaben der MV gehören:

6.1 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

6.2 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.

6.3 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.

6.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

6.5 Beschlussfassung über die Anträge an die MV.

6.6 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

§ 7 Zusammenkunft, Mandatsprüfung und Anträge an die Mitgliederversammlung

7.1 Der Förderverein lädt mindestens einmal im Jahr zu einer MV (Jahreshauptversammlung) ein, in der der Vorstand einen Bericht vorzulegen hat.

7.2 Die MV wird grundsätzlich vom Vorstand geleitet. Bei Wahlen wird aus der Mitte der MV eine Versammlungsleitung gewählt.

7.3 Die MV wählt die Mandatsprüfungskommission und Wahlkommissionen, beschließt über die Tagesordnung und Geschäftsordnung der MV des Fördervereins

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand des Fördervereins besteht aus:

8.1.1 dem/der 1. Vorsitzenden,

8.1.2 dem/der 2. Vorsitzenden,

8.1.3 dem/der Kassierer/in,

8.1.4 dem/der Schriftführer/in,

8.1.5 bis zu 2 Beisitzer/innen und

8.1.6 dem/der Löschbezirksführer/in oder seinem/seiner Stellvertreter/in.

Die unter § 8.1.6 genannte Person ist auf Grund ihres Amtes Mitglied des Vorstandes des Fördervereins. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand ist berechtigt schriftliche Untervollmachten zu erteilen.

8.2 Der Vorstand wird von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren auf Antrag in geheimer Wahl gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

8.3 Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich von seinem/ seiner Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und dem Ort und Zeitpunkt der Tagung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung und insgesamt mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist eine weitere Sitzung des Vorstandes abzuwarten. Wenn auch hier Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

9.1 Der Vorstand leitet den Förderverein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

9.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Fördervereinsmittel gemäß dieser Satzung.

9.3 Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende ist zusammen mit dem/der Kassierer/in gemeinschaftlich über das Konto/die Konten des Fördervereins verfügungsberechtigt.

9.4 Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.

§ 10 Kassenprüfer/innen

10.1 Als Kassenprüfer/innen werden von der MV zwei Mitglieder gemäß § 3.1 für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

10.2 Die Kassenprüfer/innen prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung des Fördervereins des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie das Vermögen des Fördervereins und erstatten der MV hierüber Bericht.

10.3 Die Kassenprüfer/innen beantragen in der MV die Entlastung des/r Kassierers/in und des Vorstandes.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

11.1 Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden von der Mitgliederversammlung für Mitglieder gemäß § 3.1 der Satzung festgelegt. Der Mindestbeitrag sollte 12,00 Euro pro Jahr betragen. Jedes Mitglied kann seinen Beitrag über die genannten Beträge hinaus erhöhen.

11.2 Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich des laufenden Geschäftsjahres, am 1. September, im Bankeinzugsverfahren oder per Kassierer erhoben.

11.2.1 Mitglieder gemäß § 3.3 der Satzung zahlen keine Beiträge.

11.2.2 Mitglieder des Fördervereins, die gleichzeitig aktive Mitglieder des Löschbezirks Blickweiler oder Mitglieder der Altersabteilung des Löschbezirks Blickweiler sind, zahlen mindestens einen Beitrag in Höhe von 12,00 Euro pro Jahr.

11.3 Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr verbleibt der gezahlte Mitgliedsbeitrag im Fördervereinsvermögen.

§ 12 Auflösung des Fördervereins

12.1 Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gemäß § 3.1 und 3.3 der Satzung erforderlich.

12.2 Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an den Löschbezirk Blickweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des abwehrenden Brandschutzes sowie zur Brandschutzvorbeugung durch Aufklärung hierüber und Brandschutzerziehung zu verwenden hat. Hiervon unbeschadet ist die von den Fördernden Mitgliedern des Löschbezirkes Blickweiler bis zur Gründung des Fördervereins aufgebrachte Summe der Ortsfeuerwehr Blickweiler für Zwecke des abwehrenden Brandschutzes sowie zur Brandschutzvorbeugung durch Aufklärung hierüber und Brandschutzerziehung zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch die Gründungsversammlung des Fördervereins am in Kraft